

## CHECKLISTE

### Möglichkeit zur Bevollmächtigung



✓ **Warum? Wer?  
Wie? Was?**

Sie sind ausländischer Onlinehändler, Importeur oder betreiben ein anderes Unternehmen und liefern verpackte Waren nach Deutschland? Dann gilt das Verpackungsgesetz für Sie. Zur Erfüllung dieser Pflichten können Sie einen Bevollmächtigten beauftragen.

### In diesem Dokument wird erklärt

- + Wer als ausländisches Unternehmen
- + in Deutschland einen Bevollmächtigten
- + mit der Erfüllung seiner Pflichten nach dem Verpackungsgesetz beauftragen kann,
- + welche Pflichten auf den Bevollmächtigten übertragen werden,
- + warum das wichtig ist,
- + wie man die Bevollmächtigung im Einzelnen erteilt und
- + die Benennung im Verpackungsregister LUCID vornimmt.



### Warum muss ich überhaupt etwas tun?

Wenn Sie in Deutschland verpackte Waren in Verkehr bringen, müssen Sie Pflichten nach dem Verpackungsgesetz erfüllen. Tun Sie das nicht, ist es verboten, Ihre Waren in Deutschland zu verkaufen. Sie müssen für die Entsorgung und das Recycling Ihrer Verpackungen bezahlen. Das geht bei einem System. Eine Liste der Systeme inklusive Anschriften, Ansprechpartnern und Telefonnummern finden Sie unter [www.verpackungsregister.org/uebersicht-systeme](http://www.verpackungsregister.org/uebersicht-systeme). Sie müssen melden, wie viel Verpackungsmaterial Sie jährlich in Verkehr bringen – an das System und an das Verpackungsregister LUCID. Außerdem müssen Sie sich im Verpackungsregister LUCID registrieren.



### Wer kann einen Bevollmächtigten beauftragen?

Nur ausländische Unternehmen ohne Niederlassung in Deutschland können einen sogenannten Bevollmächtigten beauftragen, welcher für Sie die verpackungsrechtlichen Pflichten wahrnimmt. Vielfach sind das Onlinehändler oder Importeure aus dem Ausland. Das können aber auch ausländische Produzenten von Waren sein. Dies ist dann der Fall, wenn diese ihre verpackten Produkte nach Deutschland einführen und dort in eigenem Namen verkaufen.

### Welche Pflichten übernimmt der Bevollmächtigte genau?

Mit **Ausnahme der Registrierung im Verpackungsregister LUCID** tritt der Bevollmächtigte vollumfänglich für Sie in alle Pflichten nach dem Verpackungsgesetz ein und **erfüllt diese in eigenem Namen**. Die einmalige Registrierungspflicht im Verpackungsregister LUCID ist eine persönliche Pflicht, die bei Ihnen, als ursprünglich Verpflichteten, verbleibt. Haben Sie sich registriert und außerdem den Bevollmächtigten benannt, ist dieser während der gesamten Dauer des Bevollmächtigungsverhältnisses verantwortlich, die Pflichten nach dem Verpackungsgesetz für Sie zu erfüllen. Das sind:

- + die Beteiligung an einem oder mehreren Systemen,
- + die Abgabe von Datenmeldungen zu den Verpackungsmengen,
- + die Abgabe einer testierten Vollständigkeitserklärung, sofern gesetzlich festgelegte Mengenschwellen überschritten werden,
- + die Erfüllung der Rücknahmepflichten für Transportverpackungen und großgewerbliche oder industrielle Verkaufs- und Umverpackungen
- + und die Beteiligung an einem bundesweiten Pfandsystem für pfandpflichtige Einweggetränkeverpackungen.





Ist ein ausländisches Unternehmen nach dem deutschen Verpackungsgesetz verpflichtet und beauftragt es keinen Bevollmächtigten, so muss es allen gesetzlichen Pflichten selbst nachkommen.

## Wie beauftragen Sie einen Bevollmächtigten?

### 1. Abschluss eines Vertrages zur Bevollmächtigung

Zuerst müssen Sie als ausländischer Verpflichteter mit Ihrem Bevollmächtigten einen Vertrag abschließen. Dieser regelt den Übergang der Pflichten. **Das müssen Sie tun, bevor Sie diesen im Verpackungsregister LUCID benennen.**



#### Zum Vertrag zur Bevollmächtigung gibt es Folgendes zu beachten:

- + Sie dürfen nur einen Bevollmächtigten beauftragen.
- + Bevollmächtigter kann jeder Dienstleister sein, der einen Sitz oder eine Niederlassung in Deutschland hat.
- + Ausländische Verpflichtete müssen mit Ihrem Bevollmächtigten einen schriftlichen Vertrag in deutscher Sprache abschließen. Sofern der Vertrag in weiteren Sprachen vorliegt, gilt die deutsche Fassung.
- + Der Vertrag ist von beiden Geschäftspartnern handschriftlich oder mit qualifizierter elektronischer Signatur zu unterzeichnen.



Die Zentrale Stelle Verpackungsregister (ZSVR) hat auf ihrer Webseite Hinweise zum Vertragsschluss veröffentlicht:

[www.verpackungsregister.org/bevollmaechtigung](http://www.verpackungsregister.org/bevollmaechtigung)

### 2. Vertrag zur Bevollmächtigung ist abgeschlossen, wie geht es weiter?

Sobald Sie den Vertrag abgeschlossen haben, gibt es zwei Szenarien. Beide setzen voraus, dass der Bevollmächtigte bereits über einen **Login beziehungsweise eine ID als Bevollmächtigter im Verpackungsregister LUCID** verfügt. Das ist wichtig, damit Sie als ausländischer Hersteller Ihren Bevollmächtigten dort auswählen und benennen können.

#### Szenario 1: Sie registrieren sich erstmalig im Verpackungsregister als „Hersteller“ und wollen gleichzeitig dort Ihren Bevollmächtigten benennen?

- + Während des Registrierungsprozesses können ausländische Hersteller im Registrierungsschritt „Stammdaten“ mit einem Häkchen bestätigen, dass sie einen Bevollmächtigten beauftragt haben.
- + Danach wird das Feld „Beauftragter Bevollmächtigter“ eingeblendet. Hier wird der Name, der Vorname oder die ID des Bevollmächtigten eingegeben. Ab Eingabe des vierten Zeichens werden im Register für diese Zeichenfolge vorhandene Bevollmächtigte automatisch angezeigt, die durch einen Klick ausgewählt werden können.
- + Abschließend müssen die ausländischen Verpflichteten die schriftliche Beauftragung des Bevollmächtigten bestätigen.



Die Registrierung ist eine höchstpersönliche Pflicht. Sie können keine andere Person, auch nicht Ihren Bevollmächtigten in Deutschland, damit beauftragen, die Registrierung für Sie durchzuführen. Sie müssen die Registrierung selbst durchführen und spätere mögliche Änderungen selbst vornehmen.



Weitere Informationen dazu in diesem Erklärfilm: [www.verpackungsregister.org/erklaerfilm-bevollmaechtigung-erstmalige-registrierung](http://www.verpackungsregister.org/erklaerfilm-bevollmaechtigung-erstmalige-registrierung)



## Szenario 2: Sie sind bereits im Verpackungsregister LUCID registriert und möchten Ihren Bevollmächtigten dort benennen?

- + Wenn Sie sich im Verpackungsregister LUCID mit Ihren Zugangsdaten einloggen, erscheint das persönliche Dashboard. Dort wird für ausländische Verpflichtete automatisch die Kachel „Beauftragter Bevollmächtigter“ angezeigt. Durch einen Klick auf das Feld „Bearbeiten“ in dieser Kachel wird die Bearbeitung Ihres Register-eintrags gestartet, um den Bevollmächtigten anzugeben.
- + Ab hier erfolgt der weitere Ablauf so, wie bei der Erstregistrierung in Szenario 1 beschrieben.

### LUCID Dashboard

Herzlich Willkommen in Ihrem LUCID Dashboard

 <b>Stammdaten</b> <small>Stammdaten ändern, Login übertragen, Registrierung beenden</small> <a href="#">Bearbeiten &gt;</a>	 <b>Angaben zu den Verpackungen</b> <small>Angaben zu den Verpackungen Ihres Unternehmens bearbeiten</small> <a href="#">Bearbeiten &gt;</a>	 <b>Markennamen</b> <small>Markennamen bearbeiten</small> <a href="#">Bearbeiten &gt;</a>	 <b>Beauftragter Bevollmächtigter</b> <small>Bevollmächtigten benennen und bearbeiten</small> <a href="#">Bearbeiten &gt;</a>
---	---	--	--

Mehr dazu in diesem Erklärfilm:  
[www.verpackungsregister.org/  
erklaeferfilm-bevollmaechtigung-  
bereits-registriert](http://www.verpackungsregister.org/erklaeferfilm-bevollmaechtigung-bereits-registriert)



**Wichtig: In beiden Fällen muss der Bevollmächtigte seine Benennung im Verpackungsregister LUCID aktiv bestätigen.**



### Neue Pflichten

#### seit dem 1. Juli 2022

Seit dem 1. Juli 2022 müssen sich alle Unternehmen, die in Deutschland gewerbsmäßig verpackte Waren in Verkehr bringen, im Verpackungsregister LUCID registrieren. Damit gilt die Registrierungspflicht nicht mehr nur für Verkaufs-, Um- und/oder Versandverpackungen, sondern auch für Transportverpackungen, industrielle Verpackungen, pfandpflichtige Eingweggetränkeverpackungen, Mehrwegverpackungen usw. Bei der erstmaligen Registrierung müssen Sie ihre Verpackungsarten angeben. Sind Sie bereits registriert, müssen Sie Ihre Angaben im Verpackungsregister LUCID entsprechend ändern (Änderungsregistrierung). Sie bestätigen das Vorliegen der einzelnen Verpackungsarten durch Anklicken einer Checkbox.

Bei Verstößen dürfen Sie Ihre verpackten Waren nicht mehr vertreiben. Es gilt ein automatisches Vertriebsverbot, zudem drohen Bußgelder.

### Was ist noch wichtig zu wissen?

- + Nach der Benennung des Bevollmächtigten im Verpackungsregister LUCID bestätigt Ihnen die ZSVR die Eintragung des Bevollmächtigten in das Register mit einem Verwaltungsakt per E-Mail.
- + Anschließend veröffentlicht die ZSVR die Angaben des Bevollmächtigten in Ihrem Unternehmensbeitrag im öffentlichen Herstellerregister.
- + Als ausländischer Hersteller können Sie eine Bevollmächtigung entsprechend der Laufzeit Ihres Vertrages mit dem Bevollmächtigten im Verpackungsregister LUCID auch wieder beenden.



**Zur Registrierung** im Verpackungsregister LUCID gelangen Sie hier:  
[➔ https://lucid.verpackungsregister.org](https://lucid.verpackungsregister.org)



Bei technischen Fragen zum Verpackungsregister LUCID steht Ihnen gerne unser telefonischer Support zur Verfügung: +49 541 34310555  
Montag-Freitag: 9:00 - 17:00 Uhr (ausgenommen sind gesetzliche Feiertage in Niedersachsen)